

Offene oder stille Beteiligung?

Für welches Unternehmen welche Art der Beteiligung interessant ist, hängt von vielen Faktoren ab. Grundsätzlich kann bei kleinen und jungen Unternehmen mit geringen liquiden Mitteln aber hohen Wachstumsperspektiven (>20% p.a.), die auch an einen Börsengang denken, die offene Beteiligung empfohlen werden. Die stille Beteiligung ist dagegen ratsam bei etablierten Unternehmen mit moderatem Wachstum und solidem cash-flow.

Merkmale	stille Beteiligung	offene Beteiligung
Beteiligungsform	Kapitaleinlage, ohne Erwerb von Anteilen am Stamm- bzw. Grundkapital	Erwerb von Anteilen am Stamm- bzw. Grundkapital
Vertragliche Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ reine Innengesellschaft ▪ Gesellschaftervertrag zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Geschäftsinhaber ▪ kann auch ein Darlehensvertrag sein 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschaftervertrag oder Satzung
Eigentumsverhältnisse	keine Beteiligung des Kapitalgebers am Unternehmensvermögen; das Kapital wird dem Unternehmen zugerechnet (§230 HGB)	gehört gesetzlich zum Eigenkapital
Bilanzausweis	je nach Ausgestaltung der Beteiligung sind drei Ansätze zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ sonstigen Verbindlichkeiten ▪ eigenständiger Bilanzposten zwischen Eigenkapital und Rückstellungen ▪ Eigenkapital 	als Stammkapital
Mitsprache und Kontrollrechte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ können meist vertraglich frei vereinbart werden ▪ Recht auf den Jahresabschluss und dessen Prüfung auf Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere (§ 233 HGB) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitarbeit in Gremien ▪ Anteiligerrechte (Kontroll-, Stimm- und Auskunftsrechte) ▪ weitere Rechte nach Satzung der jeweiligen Gesellschaft und Gesetz
Vergütung des Beteiligungsgebers	frei vereinbar, jedoch kann die Beteiligung am Gewinn nicht ausgeschlossen werden (§ 231 HGB); i.d.R. Festzinskomponente und Gewinnbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewinnbeteiligung ▪ Beteiligung an der Wertsteigerung
Behandlung der Vergütung innerhalb der Gesellschaft	im allgemeinen sind es Betriebsausgaben (Zinsaufwand)	Dividende - kein steuerwirksamer Aufwand, da Gewinnverwendung
Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ i.d.R. mind. 5 Jahre ▪ feste Laufzeiten sind bei Nachrangdarlehen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ unbestimmt ▪ meist unter 10 Jahren
Rückzahlung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ i.d.R. lt. Tilgungsplan ▪ evtl. auch Anteilsverkauf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteilsverkauf ▪ Anteilsrückkauf
Insolvenz	Anspruch auf Befriedigung der Ansprüche nach Befriedigung aller anderen Gläubiger, jedoch vor den Anteilseignern	Anspruch auf Befriedigung der Ansprüche nach Befriedigung aller Gläubigeransprüche